



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An den  
Nds. Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion  
Geschäftsbereich 6  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg

vorab per Fax: 0441 95069-201

vorab per E-Mail: [poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Sascha Müller-Kraenner  
Tel. +49 30 2400867-15  
Fax +49 30 2400867-19  
[mueller-kraenner@duh.de](mailto:mueller-kraenner@duh.de)  
[www.duh.de](http://www.duh.de)

---

04. Mai 2022

**Ihr Gz. D 6 O 5 – 62025-817-012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen Ihren – auf eine E-Mail der Nds. Ports GmbH & Co.KG vom 25.4.2022 hin erlassenen – Bescheid vom 29.4.2022 zu dem o.g. Geschäftszeichen zur „Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme 1“ zu einem offenbar künftig beabsichtigten Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals an dem Voslapper Groden

### **Widerspruch**

ein und beantragen,

**die Anordnung der sofortigen Vollziehung des vorgenannten Bescheids aufzuheben.**

Weiter beantragen wir,

**uns Akteneinsicht zu gewähren und uns die zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge zur Einsicht zu übersenden (§ 29 VwVfG Nds.). In Anbetracht der noch immer auf Grund der Corona-Pandemie veränderten Arbeitsplatzsituation bitte wir um umgehende Übersendung auf elektronischem Weg.**

Nach Akteneinsicht soll der Widerspruch begründet werden. Einstweilen wird das Folgende vorge-  
tragen:

## 1. *Wahrung von Transparenz und des Rechtsstaatsprinzips auch in Krisenzeiten*

Die gegenwärtige Ausnahmesituation in Anbetracht des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie die Notwendigkeit der Sicherstellung der Energieversorgung sind unbestritten. Aber: Die Verfassung und das Rechtsstaatsprinzip gelten auch in Krisenzeiten, gerade in einem Ausnahmezustand muss die Exekutive mit Augenmaß agieren, es dürfen nicht, quasi im Rausch des Ausnahmezustandes, Rechtsgrundsätze und rechtliche Errungenschaften über Bord geschmissen werden, die ihrerseits gerade als Reaktionen auf Krisen etabliert worden sind. Das gilt auch für das Klimaschutz- und Umweltrecht, das dem Schutz unserer Lebensgrundlagen dient; und das gilt ebenso für Gebote von Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen der Exekutive durch die Zivilgesellschaft.

Hier jedoch wurde im Verborgenen agiert und die Zivilgesellschaft wurde bewusst ausgeschlossen aus grundlegenden Entscheidungen, die Klima- und Umweltschutz betreffen. Diese Geheimniskrämerei erweckt nicht nur den Eindruck, dass vor dem Hintergrund des Ausnahmezustandes nicht auf Grund einer energiepolitischen *Gesamtabwägung* in ihrem konkreten Bedarf nachgewiesene fossile Projekte beschlossen werden sollen. Darüber hinaus zwingt eine solche Vorgehensweise geradezu die Zivilgesellschaft in förmliche Verfahren, um über die sodann mögliche Akteneinsicht überhaupt erstmals Auskunft über das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Klima zu erhalten.

## 2. *Nachweis des Bedarfs eines oder mehrerer LNG-Terminals*

Weder die Bundesregierung noch die Landesregierung Niedersachsen haben bisher Zahlen und Daten vorgelegt, mit denen ein energiewirtschaftlicher Bedarf für eigene LNG-Terminals in Deutschland belegt werden könnte. Dagegen hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) am 8. April 2022 ein Gutachten mit dem Titel „Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert“ veröffentlicht. Darin heißt es wörtlich:

*„Zwar reicht das zusätzliche Angebot nicht aus, um die gesamten bisherigen russischen Erdgasimporte zu ersetzen, in Kombination mit einem rückläufigen Erdgasverbrauch kann die deutsche Energieversorgung gesichert werden. Der Bau von LNG-Importterminals an der Küste ist aufgrund der langen Bauzeiten und dem mittelfristig stark rückläufigen Erdgasbedarf nicht sinnvoll und es bestehen erhebliche Verlustgefahren (sogenannte stranded investments).“*

Damit gibt es bisher keinen veröffentlichten oder oderprüfbaren Beleg dafür, dass der Bau eines LNG-Terminals im öffentlichen Interesse liegt.

3. *Erfüllung der rechtlichen Voraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung in der Hauptsache gerechnet werden kann (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)*

a) Aus dem oben zitierten Bescheid geht hervor, dass offenbar ein Planfeststellungsverfahren mit UVP vorhergesehen ist. Das Verfahren soll offenbar in mehrere Planfeststellungsabschnitte unterteilt werden. Noch nicht einmal für den ersten Planfeststellungsabschnitt hat jedoch das Verfahren begonnen. Bisher gibt es weder eine öffentliche Bekanntmachung, geschweige denn eine öffentliche Auslegung von Unterlagen. Verhält es sich aber so, heißt das, dass noch keine vollständigen und abschließend durch die Planfeststellungsbehörde als auslegungsfähig angesehenen Unterlagen vorliegen. Dies lässt wiederum erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich eine fundierte Aussage über eine positive Entscheidung über das Gesamtvorhaben getroffen werden kann.

b) Im Rahmen der UVP muss das globale Klima als Schutzgut betrachtet werden. Einbezogen werden müssen in die Prüfung demnach – gerade auch wegen der fortschreitenden globalen Klimakrise, die das Küstenland Niedersachsen u. a. durch steigenden Meeresspiegel besonders betreffen wird – auch indirekte und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens. Dies ist hier bislang ganz offensichtlich nicht erfolgt. Sprich: Die Klimawirkungen des Projektes, das einem Import von fossiler Energie in für die Erreichung der Klimaziele relevanter Größenordnung dienen soll, sind bisher nicht geprüft und bewertet worden. Darüber hinaus gilt selbstverständlich auch das Klimaschutzgesetz mit seinem Berücksichtigungsgebot in §13 sowie den verbindlichen Sektorzielen unverändert. Auch das ist offensichtlich bislang nicht berücksichtigt worden. Verhält es sich aber so, müssen auch deshalb erhebliche Zweifel mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens entstehen.

4. *Schaffung irreversibler Fakten durch Zerstörung eines besonders geschützten Biotops*

Es werden mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns irreversible Fakten geschaffen. Insbesondere wird ein gesetzlich durch § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop unwiederbringlich zerstört. Dies ist im Rahmen einer Zulassung des vorzeitigen Beginns unzulässig, auch die Verpflichtungserklärung der Niedersachsen Ports GmbH & Co KG vom 25.04.2022 kann hier keine Abhilfe schaffen. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verlangt gerade, dass etwaige Schäden rückgängig gemacht werden können bzw. der vorherige Zustand wiederhergestellt werden kann. Das wäre hier faktisch unmöglich. Die Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen und Befreiungen, um solche irreversiblen Zerstörungen zuzulassen, ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten und darf nicht Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns sein.

## 5. Gefährdung der Schweinswalpopulation

Der Jadebusen ist vor allem im Frühjahr ein wichtiges Nahrungsrevier für Schweinswale. Vom 16. bis zum 23. April 2022 fanden hier die 6. Wilhelmshavener Schweinswaltage statt. Noch nie zuvor gab es dabei so viele und regelmäßige Schweinswal-Sichtungen.

Schweinswale sind in der Roten Liste Deutschlands (2009) als stark gefährdet eingestuft. Der Schweinswal ist eine Art von gemeinschaftlichem Interesse. Er steht sowohl im Anhang II (als eine nicht prioritäre Art, für die Natura 2000-Gebiete auszuweisen sind) als auch im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der die Arten enthält, für die ein strenges Schutzsystem nach Art. 12 ff. einzurichten ist. Für ihn gelten im deutschen Naturschutzrecht sowohl die Regelungen des Gebietsschutzes der §§ 32 ff. BNatSchG und des Artenschutzes § 44 ff. BNatSchG (streng geschützte Art). Der Erhaltungszustand für den Schweinswal in der Atlantischen Biogeographischen Region (Nordsee) wird im FFH-Bericht der Bundesregierung 2013 mit „ungünstig unzureichend“ eingeschätzt.

Die Rammarbeiten verursachen durch die ausgelösten Erschütterungen Schallemissionen schwere Beeinträchtigungen für die Schweinswale. Es besteht das Risiko eines dauerhaften Gehörschadens, der für die Meeressäuger fatal ist. Auch insofern steht ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG zu besorgen.

Herauszustellen ist dabei die große Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Zwar liegt der Bauplatz außerhalb des Nationalparks, die regionale Population ist jedoch von den Schallemissionen direkt betroffen. Dies gilt sowohl für Schweinswale, die sich im Nationalpark aufhalten als auch für Wanderungen der Tiere zwischen dem Jadebusen und den östlich und nördlich des Jadedefahrtwassers angrenzenden Nationalparkflächen.

Für die oben genannte Zulassung des vorzeitigen Beginns wird das Gutachten „Prognose des Unterwasserschalls verursacht durch Rammarbeiten am Terminal“ (Bericht Nr. M145466/09) angeführt, das von der Uniper Technologies GmbH bei der Müller-BBM GmbH in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten datiert vom 15. März 2021 und wurde offensichtlich für das ursprünglich von Uniper an anderem Standort geplante LNG-Terminal in Auftrag gegeben. Entsprechend sind die Aussagen des Gutachtens auch nicht ohne Weiteres auf den veränderten Standort übertragbar.

Selbst wenn das Gutachten herangezogen werden, ergeben sich jedoch große Zweifel. So werden in dem Gutachten für Schallereignispegel (SEL) von 168,7 dB und Spitzenschallschutzpegel (L peak) von 192,7 und mehr angegeben, für einzelne Bauwerke bis zu SEL von 178,4 dB und L

peak von 202,4 dB. Dies überschreitet die vom Bundesministerium für Umwelt angegebenen zulässigen Schallschutzpegel für Offshore-Windenergieanlagen mit SEL von 160 dB und L peak von 190 dB deutlich. (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept)“).

Im Gegensatz zu Rammungen für Offshore-Windenergieanlagen gibt es für die Schweinswale in der Jade jedoch keine Ausweichmöglichkeit. Sie werden entweder im Jadebusen „gefangen“, mit unklaren ökologischen Folgen oder es droht eine direkte Gefährdung der Individuen.

Hier darf kein vorläufiger Maßnahmenbeginn bzw. ein Sofortvollzug ohne sorgfältiger Bewertung der Folgen auf die streng geschützte Schweinswald-Population erfolgen.

**Wir bitten vor diesem Hintergrund um Stellungnahme betreffend die beantragte Aufhebung der sofortigen Vollziehung bis spätestens zum 11. Mai 2022.**

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Müller-Kraenner  
Bundesgeschäftsführer